Präambel
Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen vom 27.11.2001 (GV. NRW S. 811)
- der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 S. 137),
- des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NW. S. 256) geänd. 9. Mai 2000 (GV.NRW S. 439, 445) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 58)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß §§ 10 und 13 BauGB die 5. Änderung -vereinfacht- des Bebauungsplanes Nr. 02 in Erndtebrück Schameder „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" nach Prüfung der Anregungen am 10.12.2003 als Satzung beschlossen.

(Linten)
Bürgermeister

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

(Schneider)
Schriftführerin

Anlagen

Zu dieser 5. Änderung -vereinfacht- des Bebauungsplanes Nr. 02 in Erndtebrück Schameder „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" gehört eine Begründung, bestehend aus 4 Seiten, 1 Plan, 1 Anhang Pflanzliste.

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung -vereinfacht- des Bebauungsplanes Nr. 02 in Erndtebrück Schameder „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh"

Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

überbaubare Fläche (GE /GI)

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern – Dreireihige Hecke (3 m breit) –
Eine Liste der für Erndtebrück geeigneten Pflanzen ist der Begründung beigefügt.

Textliche Festsetzung:

12,5 % eines jeden Bau- bzw. Betriebsgrundstücks sind als Grünfläche zu gestalten. Als Bau- bzw. Betriebsgrundstück gilt unabhängig von der katastermäßigen Flurbezeichnung jede zusammenhängende, eine Einheit bildende Betriebsfläche.

Mindestens ein Drittel dieser Fläche ist mit einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Eine Liste der für Erndtebrück geeigneten Pflanzen ist der Begründung beigefügt.

Das Pflanzgebot kann auch durch eine Dachbegrünung erfüllt werden. Hierzu sind für jeweils 2 m² Pflanzfläche auf dem Boden 3 m² Dachbegrünung anzulegen.

Nachrichtlich: (keine Änderung)

GE_{II}	Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß geltendem Bebauungsplan
GI_{I}	Eingeschränktes Industriegebiet gemäß geltendem Bebauungsplan
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
0,8	Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO
2,0	Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 16 BauNVO
9,0	Baumassenzahl
TH ≤ 15 m	maximale Traufhöhe
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Erndtebrück und dem Ferngasversorgungsträger
	Sichtdreieck – Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.